



Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich

22. Oktober 2024
(Stand: 1. Januar 2025)



ALTERSZENTRUM GIBELEICH, Talackerstrasse 70, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 85 85, alterszentrum@opfikon.ch, www.opfikon.ch

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Sprachregelung In diesem Gebührenreglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Art. 2

Abkürzungen In diesem Gebührenreglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- a System BESA = Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem von Artiset
- b KVG = Krankenversicherungsgesetz des Bundes
- c AZ Gibeleich = Alterszentrum Gibeleich

Art. 3

Gegenstand ¹ Das Gebührenreglement regelt die Grundsätze der Gebühren des AZ Gibeleich.
² Ergänzend richtet sich das Verhältnis eines Aufenthaltes im AZ Gibeleich nach dem mit dem Bewohner abgeschlossenen Pensionsvertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Pensionsvertrag.

Art. 4

Kosten Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich zusammen aus:
a der Pensionsgebühr
b der Betreuungsgebühr
c den Pflegekosten gemäss KVG
d den Kosten für Sonderleistungen

PENSIONSgebÜHREN

Art. 5

Allgemeines ¹ Die Pensionsgebühr deckt das Grundangebot von Unterkunft, Verpflegung, Wäsche und Reinigung. Es werden Gebühren für Einzelzimmer, Doppelzimmer, Kurzaufenthalte und die REHA-Aufnahmestation unterschieden.
² In der Pensionsgebühr sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:
a Benutzung eines Ein- oder Zweibettzimmers samt Pflegebett, Nachttisch und Kleiderschrank
b Mitbenutzung der Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume
c Vollpension inkl. Mineralwasser und Tee zwischen den Mahlzeiten
d Ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost

Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich

- e Zimmer- und Nasszellenreinigung (Montag bis Freitag)
- f Besorgung der Bett- und Frottierwäsche sowie der privaten Wäsche, ohne chemische Reinigung
- g Telefonanschluss, Gesprächskosten, Konzessionsgebühren Radio, TV
- h Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Grundbeleuchtung
- i Abfallentsorgung, exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen

Art. 6

- 1 Bei einem Eintritt wird eine Aufnahmegebühr und die Wäschebeschaffung verrechnet. Eintritt
- 2 Kann der vereinbarte Eintrittstermin seitens des Bewohners aus persönlichen Gründen nicht eingehalten werden, wird im Sinne einer Reservationsgebühr bis zum effektiven Eintrittstermin eine reduzierte Pensionsgebühr in Rechnung gestellt.
- 3 Wird ein zugesagter Eintritt kurzfristig zurückgenommen (Nichteintritt), wird eine Umtriebspauschale erhoben.
- 4 Für den Langzeitaufenthalt wird eine einmalige Vorauszahlung geschuldet. Dieses wird separat auf der Heimrechnung ausgewiesen. Die Vorauszahlung wird ohne Zinsvergütung nach Verrechnung sämtlicher Leistungen abgerechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird nach der Endabrechnung den Anspruchsberechtigten rückvergütet.

Art. 7

Die reduzierte Pensionsgebühr bei Doppelbelegung im Doppelzimmer entfällt 14 Tage nach dem Austritt bzw. dem Todestag des Mitbewohners. Doppelbelegung

Art. 8

Bei Abwesenheiten (z.B. Spital, Ferien- oder Kuraufenthalte) gilt eine reduzierte Pensionsgebühr ab dem 2. Tag der Abwesenheit. Längere Abwesenheiten

Art. 9

Verzichtet ein Bewohner auf Leistungen, die in der Pensionsgebühr enthalten sind, kann keine Reduktion geltend gemacht werden. Verzicht auf Leistungen

Art. 10

Nach dem Austritt bzw. ab Todestag gilt eine reduzierte Pensionsgebühr bis zur effektiven Auflösung des Heimvertrages. Austritt

BETREUUNGSgebÜHR

Art. 11

Allgemeines

- ¹ Die Betreuungsgebühr deckt diejenigen Leistungen, die für die Betreuung und zusätzlich zur Gestaltung des Alltags angeboten werden. Dazu gehören unter anderem:
 - a Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24 Stunden-Präsenz von Mitarbeitenden
 - b Einführung und Unterstützung beim Eintritt und Einleben
 - c Kommunikation im Alltag, Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Beratung von Angehörigen/Dritten
 - d Beratung und Motivation im Zusammenhang mit Angeboten rund um die Alltagsgestaltung
 - e Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
 - f Angebote für Tagesstruktur und Tagesgestaltung
 - g Mithilfe bei der Terminplanung, -einholung für Dienste wie Coiffeur oder Podologie im Hause
 - h Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen im Jahresverlauf
 - i Begleitung der Bewohner und deren Angehöriger in der Sterbephase und in Krisensituationen
- ² Die Betreuungsgebühr hat der Bewohner zu zahlen.

Art. 12

Ein-, Austritt,
Abwesenheiten

- ¹ Die Betreuungskosten von Ein- und Austritt bzw. Todestag werden voll in Rechnung gestellt.
- ² Bei Abwesenheiten werden die Betreuungskosten von Abreise- sowie Rückreisetag voll in Rechnung gestellt.

PFLEGEgebÜHREN GEMÄSS KVG

Art. 13

Allgemeines

- ¹ Die Pflegekosten decken die vom Heim erbrachten KVG-pflichtigen Pflegeleistungen.
- ² Zur Erhebung der Pflegebedürftigkeit und damit der Pflegemassnahmen wird das System BESA angewendet.
- ³ Die Pflegekosten werden von der Krankenversicherung, dem Bewohner sowie der Stadt Opfikon (öffentliche Hand) getragen.
- ⁴ Die Pflegekosten und deren Aufteilung sind mit den jeweils aktuellen Gebühren geregelt.
- ⁵ Das Total der Pflegekosten, der Bewohneranteil sowie der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

Art. 14

- 1 Die erstmalige BESA Einstufung wird in der Regel innert 10 Tagen nach Heimeintritt festgelegt. Sie gilt rückwirkend ab Heimeintritt.
- 2 Eine Überprüfung der BESA-Einstufung erfolgt bei gesundheitlichen Veränderungen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- 3 Änderungen der Einstufung werden der Krankenkasse direkt mitgeteilt. Die Kosten werden ab dem Datum der veränderten Gesundheitsverhältnisse an die neue Einstufung angepasst und entsprechend der erbrachten Leistungen, wenn nötig auch rückwirkend, in Rechnung gestellt.
- 4 Der Bewohner hat das Recht, jederzeit eine Überprüfung der BESA-Einstufung zu verlangen.
- 5 Die KVG-Pflichtleistungen werden durch das AZ Gibeleich direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet.
- 6 Bei einem Wechsel der Krankenkasse muss das AZ Gibeleich umgehend informiert werden.

Festsetzung
der BESA-Stufen

Art. 15

- 1 Arzneimittel, Pflege-, Verbrauchs- und Verbandsmaterial, Aufwendungen für Apparate und Einrichtungen werden nach Aufwand den entsprechenden Kostenträgern verrechnet.

Material

Art. 16

- 1 Die Pflegekosten von Ein- und Austritt bzw. Todestag werden voll in Rechnung gestellt.
- 2 Bei Abwesenheiten werden die Pflegekosten von Abreise- sowie Rückreisetag voll in Rechnung gestellt.

Ein-, Austritt,
Abwesenheiten

KOSTEN FÜR SONDERLEISTUNGEN

Art. 17

Folgende Aufwände im Zusammenhang mit einem Austritt werden in Rechnung gestellt: Todesfallkosten, Zimmerendreinigung, Zimmerräumung, Entsorgung, Aufbewahrung von Waren, Renovationskostenteile.

Austritt

Art. 18

Die Kosten für persönlich beanspruchte Leistungen wie für Hauswirtschaft, Technik, Transport, Betreuung/Pflege, Zimmerservice Mahlzeiten aus Komfortgründen, Ersatzschlüssel, Postnachsendung, Kostennachweise, Papierfaktura, Miete von Geräten, Restaurant, die die Dienstleistungen von Art. 5 und 11 übersteigen, werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

persönlich beanspruchte
Leistungen

Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich

Art. 19

Mehrwertsteuer

- ¹ Allfällige Mehrwertsteuern sind enthalten.

Art. 20

In Kraft treten

- ¹ Der Stadtrat erlässt das Gebührenreglement gemäss Stadtratsbeschluss vom 22.10.2024.
- ² Das Gebührenreglement tritt durch Beschluss des Stadtrats vom 22.10.2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.
- ³ Es ersetzt die bisherige "Taxordnung Alterszentrum Gibeleich" vom 1. Januar 2017.

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

Opfikon, Oktober 2024

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom 22.10.2024 per 01.01.2025